

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 1 und 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Pfullendorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Pfullendorf Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Pfullendorf ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des

Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 29. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Pfullendorf, den 10. Januar 2007

Manfred Moll
(Beigeordneter)

Verfahrensvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde am 10. Januar 2007 im Amtsblatt der Stadt Pfullendorf (Pfullendorf Aktuell) öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 1 und 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 26. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) – bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,- € - 5.000,- €
3	Kopien, die auf Antrag erstellt werden	Für die 1. Seite 0,70 €, für jede weitere Seite 0,30 €
4	Kirchenaustritte	25,- €
5	Bauordnungsrecht	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben. Die Baukosten errechnen sich nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO):	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO im Kenntnissgabeverfahren:	50,- € bis 500,- €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,- €
5.4	Erteilung eines Bauvorbescheides:	1 v.T. der Baukosten, mindestens 90,- €
5.5	Verlängerung der Geltungsdauer:	¼ der ursprünglichen Gebühr, mind. 20,- €
5.6	Erteilung einer Baugenehmigung:	
	a) bei Baukosten bis 50.000,- €	7 v.T. der Baukosten, mind. 100,- €
	b) bei Baukosten bis 300.000,- €	5 v.T. der Baukosten, mind. 350,- €
	c) bei höheren Baukosten	4 v.T. der Baukosten, mind. 1.500,- €
	d) wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können:	50,- € bis 1.500,- €
5.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung:	¼ der ursprünglichen Gebühr
5.8	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bauungsplans; je Ausnahme, Befreiung oder Abweichung:	20,- € bis 3.500,- €
5.9	a) Erteilung einer Teilbaugenehmigung gem. § 49 (1) LBO:	1 v.T. der Baukosten, mindestens 90,- €

	b)	Erteilung einer Teilbaugenehmigung gem. § 49 (1) LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,- € bis 1.500,- €
6.0		Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren:	40,- € bis 150,- €
6.1	a)	Genehmigung von Werbeanlagen für eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	50,- € bis 500,- €
	b)	jede andere Werbeanlage	5 v.T. der Baukosten, mind. 50,- €
6.2		Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung:	100,- € bis 500,- €
6.3		Bauüberwachung und Bauabnahme:	1 v.T. der Baukosten, mind. 90,- €
6.4		Zeltabnahmen:	
	a)	bis 200 m ²	45,- €
	b)	bis 750 m ²	90,- €
	c)	> 750 m ²	130,- €
6.5		Jede Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins oder jede sonstige erforderliche Baukontrolle:	90,- € bis 300,- €
6.6		Durchführung der Brandverhütungsschau:	50,- €/Std.
6.7		Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,- € bis 5.000,- €
6.8		Bearbeitung der Baulastenerklärung	
	a)	Prüfung des Inhalts	30,- € bis 150,- €
	b)	Formulierung	30,- € bis 150,- €
	c)	Eintragungsverfügung an die Gemeinde	30,- € bis 150,- €
6.9		Erteilung der Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO:	5 v.T. der Baukosten, mind. 160,- €
7.0		Denkmalschutz und Denkmalpflege Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach Anschaffungswert:	
	a)	bis 25.000,- €	50,- €
	b)	bis 50.000,- €	75,- €
	c)	bis 250.000,- €	200,- €
	d)	bis 500.000,- €	300,- €
	e)	je weitere 500.000,- €	250,- €
8		Wasserrecht	
8.1		Wasserrechtliche Entscheidungen und Anordnungen:	50,- € bis 30.000,- €
9		Naturschutzrecht u.a.	
9.1		Naturschutzrechtliche Entscheidungen oder Ausnahmen	50,- € bis 1000,- €
9.2		Entscheidungen nach dem StrG zum Anbauverbot	50,- € bis 150,- €
9.3		Entscheidungen, Anordnungen, Ausnahmen nach 1. BImSchV Feuerungsanlagen	50,- € bis 500,- €
9.4		Entscheidungen nach Geräte-MaschVO zur Gebrauchseinschränkung	50,- € bis 150,- €
9.5		Entscheidungen nach Sportanlagen-LärmschutzVO über Richtwerte	50,- € bis 150,- €
9.6		Entscheidungen nach 7. BImSchVO zu Holzstaubemissionen	50,- € bis 500,- €
9.7		Entscheidungen, Ausnahmen nach der BetrSichVO, Landesseilbahngesetz u.ä.	50,- € bis 3.000,- €
10		Beglaubigungen, Bestätigungen	
10.1		Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede	1,80 €

	weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
10.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	Je Seite 1,80 €
10.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommt die Gebühr nach Ziffer 3 hinzu	
11	Bescheinigungen	
11.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,- € je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme
11.2	Gebührenfrei sind:	
11.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
11.2.2	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,- €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,- €
13	Fundsachen – Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,- € bis 55,- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,- € bis 25,- €
16	Melderecht	
16.1	Einfache Melderegisterauskunft	6,- €
16.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	7,- €
16.3	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
16.4	Meldebescheinigung	3,- €
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	Die Auskunft an Betroffene (§ 11 MG)	
16.5.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Fischereiwesen	
17.1	Ausstellung eines Fischereischeines	24,- €
17.2	Verlängerung eines Fischereischeines	11,- €
17.3	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	11,- €
17.4	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	11,- €
18	Straßenrechtliche Sondernutzung	10,- € bis 50,- €
19	Plakatiererlaubnis gemäß § 19 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Pfullendorf	10,- € bis 50,- €
20	Gewerberecht	
20.1	Gewerbemeldungen	20,- €
20.2	Gewerbeuntersagungen	50,- € bis 800,- €

20.3	Handwerksuntersagungen	50,- € bis 200,- €
20.4	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	100,- € bis 2000,- €
20.5	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten	100,- € bis 1500,- €
20.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	500,- € bis 5000,- €
20.7	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	350,- €
20.8	Auskünfte aus dem Gewereregister	5,- €
21	Reisegewerbe	
21.1	Ausstellung einer Reisegewerbekarte	100,- € bis 300,- €
21.2	Nachtrag/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	90,- €
21.3	Zweitschrift/Ersatz Reisegewerbekarte	60,- €
21.4	Ablehnung Antrag Reisegewerbekarte	150,- € bis 250,- €
21.5	Widerruf einer Reisegewerbekarte	50,- € bis 400,- €
22	Gaststättenrecht	
22.1	Befristete und unbefristete Erlaubnisse Schank- und Speisewirtschaften	300,- € bis 6.500,- €
22.2	Vorläufige Erlaubnis	85,- €
22.3	Widerruf Gaststättenerlaubnis	50,- € bis 650,- €
22.4	Ablehnung Gaststättenerlaubnis	100,- € bis 400,- €
22.5	Gestattungen	Für den ersten Tag 30,- €, für jeden weiteren Tag 15,- €
22.6	Betriebszeitverlängerung Gartenwirtschaft	85,- €
23	Waffenrecht	
23.1	Ausstellung Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	50,- €
23.2	Ausstellung WBK für Erben	50,- €
23.3	Ausstellung WBK für Jäger	40,- €
23.4	Eintragung Waffe in WBK	17,- €
23.5	Eintragung des Erwerbs eines wesentlichen Waffenteils	17,- €
23.6	Eintragung Erwerbsberechtigung bis 2. Kurzwaffe für Jäger	30,- €
23.7	Eintragung Erwerbsberechtigung Sportschützen, Jäger ab 3. Kurzwaffe	50,- €
23.8	Eintragung Waffe in WBK ab 2. Waffe, pro weiterer Waffe (nur bei gleichzeitiger Eintragung mehrerer Waffen)	8,- €
23.9	Beurkundung, Austragung, sonstige Änderungen, zusätzliche Vermerke	13,- €
23.10	Austragung ab 2. Waffe, pro weiterer Waffe (nur bei gleichzeitiger Austragung mehrerer Waffen)	8,- €
23.11	Ausstellung/Umschreibung WBK für Schießsportvereine	50,- €
23.12	Ausstellung einer gemeinsamen WBK	50,- €
23.13	Eintragung Munitionsberechtigung in WBK	24,- €
23.14	Ausstellung kleiner Waffenschein	50,- €
23.15	Ausstellung einer Ersatzausfertigung/Zweitfertigung WBK	28,- €
23.16	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass	46,- €
23.17	Verlängerung/Änderung/Eintragungen des/in den Europäischen Feuerwaffenpass/es	24,- €
23.18	Einziehung eines Gegenstandes	46,- €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig erlischt das bisherige Gebührenverzeichnis.

§ 3 Hinweis

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Pfullendorf, 26.04.2012



Thomas Kugler
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde am 2. Mai 2012 im Amtsblatt der Stadt Pfullendorf (Pfullendorf Aktuell) öffentlich bekannt gemacht.